

Kann ich beliebige Personen mit meiner privaten Lebensversicherung begünstigen? Und wie verhält es sich mit der Säule 3a, der sogenannten gebundenen Vorsorge?

Es gilt bei der dritten Säule des Schweizer Vorsorgesystems – der Selbstvorsorge –, zwischen der gebundenen Vorsorge und der freien Vorsorge zu unterscheiden.

In der freien Vorsorge, der Säule 3b, gibt es keine Begünstigungsvorschriften. Sie sind also bei der privaten Lebensversicherung völlig frei in Ihrer Entscheidung, wer Ihr Vorsorgekapital nach Ihrem Tod erhalten soll. Einzige Einschränkung ist, allfällige Pflichtanteile Ihrer Erben dürfen dadurch nicht verletzt werden.

Anders ist es in der gebundenen Vorsorge, der Säule 3a, die nur Erwerbstätigen offensteht. Diese Vorsorgeform wird steuerlich ebenso bevorzugt behandelt wie die berufliche Vorsorge, die zweite Säule. Die Begünstigung ist deshalb ähnlich geregelt wie bei der Pensionskasse, allerdings mit einem etwas grösseren Spielraum. Die Begünstigtenordnung der Säule 3a sieht vor, dass als Begünstigte nur folgende Personen zugelassen sind:

- erstens der überlebende Ehepartner
- zweitens die direkten Nachkommen sowie Personen, für deren Unterhalt der oder die Verstorbene in massgeblicher Weise aufgekomen ist, oder eine Person, die mit dem oder der Verstorbenen während der letzten fünf Jahre ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft gelebt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
- drittens die Eltern
- viertens die Geschwister
- und fünftens die übrigen Erben.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Reihenfolge 3 bis 5 zu ändern.



***Peter Scheidegger,
stv. Geschäftsführer MEDI-
SERVICE VSAO-ASMACH/
Leiter Versicherungen***